



Satzung

Werderaner Bogenschützen e. V.

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Jugendversammlung	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Der Vorstand	9
§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit	10
§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung	11
§ 13 Datenschutz	11
§ 14 Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Werderaner Bogenschützen e. V." und hat seinen Sitz in Werder (Havel).
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Werderaner Bogenschützen e. V. mit Sitz in Werder (Havel) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vermittlung des Bogensports und Elementen der Leichtathletik;
 - ein aktives Training;
 - die Ausrichtung von und Teilnahme an Wettkämpfen;
 - Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung;
 - das Abhalten von Veranstaltungen sportlicher, informeller, kultureller und geselliger Art.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (3) Der Verein ist politisch neutral. Er benachteiligt niemand aus Gründen der Rasse oder seiner ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder seiner Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder seiner sexuellen Identität.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

- (2) Der Verein hat

o ordentliche Mitglieder

- Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr mit Stimm- und aktivem Wahlrecht innerhalb der Jugendversammlung des Vereins;
- Jugendliche und Heranwachsende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Stimm- und aktivem sowie passivem Wahlrecht innerhalb der Jugendversammlung und Stimm- sowie aktivem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins;
- Erwachsene mit Stimm- und aktivem sowie passivem Wahlrecht innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins;
- Juristische Personen mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

o passive Mitglieder

- nehmen nicht am aktiven Training und Wettkampf teil,
- besitzen kein Stimm- und kein Wahlrecht,
- fördern die Interessen des Vereins und

- können an Vereinsveranstaltungen informeller, kultureller und geselliger Art teilnehmen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 30 Tagen entscheiden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt dies als Annahme des Antrages. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diese Ablehnung kann er innerhalb von 30 Tagen in Berufung gehen. Mit dieser Berufung beschäftigt sich die nächste Mitgliederversammlung (Berufungsorgan).
- (3) Mit Aufnahme ist der Antragsteller beitragspflichtiges Mitglied.
- (4) Der Wechsel in den Status „passives Mitglied“ ist nur zum 01.01. eines Jahres möglich. Er muss beim Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Jahresende beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod des Mitglieds bzw. Liquidation bei juristischen Mitgliedern;
 - durch den Austritt des Mitglieds;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann weder vererbt noch veräußert werden.
- (3) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Der Ausschluss kann erfolgen,
- wenn das Mitglied trotz 3maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, die Umlage oder den Obolus für nicht erbrachte Vereinsarbeitsstunden nicht gezahlt hat;
 - bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens inner- oder außerhalb des Vereinslebens;
 - wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - bei Verstoß gegen § 2 (3) dieser Satzung.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zuvor ist dem Mitglied, mit einer Frist von 2 Wochen, die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen 30 Tage nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.
- (7) Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungen erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen und der Umfang der Dienstleistungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Es gibt folgende Formen der Beiträge:
 - Erwachsene;
 - Ermäßigte;
 - passive Mitglieder;
 - juristische Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen. Umlagen sind zu begründen und jeweils auf maximal das 3fache eines Jahresbeitrags begrenzt.
Ausnahme: eine Investitionsumlage kann höher ausfallen, ist aber auf bis zu 10 Jahre zu verteilen.
- (4) Die Beitragsordnung wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Sie wird den Mitgliedern jeweils in der aktuellen Form bekannt gegeben. Beschlüsse über Umlagen werden gesondert bekannt gegeben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 8 Jugendversammlung

- (1) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie deren Übungsleiter/innen sind Mitglieder der Jugendversammlung.
- (2) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendausschuss. Dieser ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (3) Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin vertreten die Vereinsjugend im Vorstand und sind dort vollwertiges Mitglied.
- (4) Die Vereinsjugend erhält einen jährlichen Jugendetat sowie alle zweckgebundenen Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet sie eigenständig.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im Oktober, einberufen. Der genaue Termin ist mindestens 3 Monate vorher durch Email und Aushang bekannt zu machen. Die Einladung mit Tagesordnung hierzu erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung per Email und per Aushang auf dem Bogenplatz.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr steht das Stimm- und aktive Wahlrecht zu. Jedem ordentlichen Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr steht neben dem Stimmrecht das aktive und passive Wahlrecht zu. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigt eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt und nicht berücksichtigt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und per Email bzw. im Aushang zu veröffentlichen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr;
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - Wahl der zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes und keine Angestellten des Vereins sein dürfen;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - Bestätigung des Jugendvorstandes;
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- o dem/der Vorsitzenden
- o dem/der Schatzmeister/in
- o dem/der Schriftführer/in

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Zum erweiterten Vorstand kann z.B. gehören

- der/die Sportwart/in
- die Frauensprecherin
- der/die Platzwart/in
- der/die Pressesprecher/in
- der/die Jugendsprecher/in
- der/die Seniorensprecher/in.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Nach Beendigung der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (5) Die Einberufung, Leitung und Beschlussfassung in Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Der Vorstand ist befugt bei Vorlage eines gewichtigen Grundes im Einzelfall über eine Ermäßigung, einen Erlass oder Stundung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und der Arbeitsstundenersatzleistung zu befinden.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Stadtsportbund Werder e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten. Näheres regeln die Datenschutzbestimmungen, die vom Vorstand erlassen werden und nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die bestehende Satzung vom 16.01.2005, zuletzt geändert am 14.07.2015. Sie tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2018.

Unterschrift: Vorstände, Versammlungsleiter/in, Protokollführer/in

Matthias Wolter (Versammlungsleiter)

Markus Seyfried (Protokollführer/Vorstand, Vorsitzender)

Robert Schlott (Vorstand, Schatzmeister)

Danny Baumgart (Vorstand, Schriftführer)
